PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG ÜBER DEN NACHWEIS DER SACHKENNTNIS IM EINZELHANDEL MIT FREIVERKÄUFLICHEN ARZNEIMITTELN

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Dresden hat am 25. November 2009 gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 Viertes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), § 50 Absatz 2 Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990), § 2 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Zuständigkeiten und Gebühren für den Vollzug des Berufsrechts der akademischen Heilberufe und der arzneimittel-, betäubungsmittel- und apothekenrechtlichen Vorschriften vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 73) und dem Schreiben des Regierungspräsidiums Leipzig vom 1. Februar 2007 (Az.: 24-5482.02) mit dem Auftrag zur Abnahme der der Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nach § 9 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Artikel 1 Verordnung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2044) folgende Prüfungsordnung beschlossen und durch den Vollversammlungsbeschlüsse vom 12. April 2018 und 10. April 2019 geändert.

§ 1 NACHWEIS DER SACHKENNTNIS

Der Nachweis der Sachkenntnis für den Einzelhandel außerhalb von Apotheken mit Arzneimitteln im Sinne des § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 des Arzneimittelgesetzes, die zum Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind (freiverkäufliche Arzneimittel), kann durch eine Prüfung nach den §§ 2 bis 9 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln (AMSachKV) erbracht werden.

§ 2 ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

(1) Die IHK Dresden ist örtlich zuständig für die Sachkenntnisprüfungen von Prüfungsbewerbern, deren Beschäftigungsort, Aus- oder Fortbildungsstätte oder gewöhnlicher Aufenthalt in ihrem Bezirk liegt oder zuletzt gelegen hat.
(2) Die IHK Dresden ist weiter zuständig für Prüfungsbewerber aus den Bezirken anderer IHKs, mit denen sie eine Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit getroffen hat.

§ 3 ERRICHTUNG, ZUSAMMENSETZUNG, BERUFUNG UND ABBERUFUNG VON PRÜFUNGSAUSSCHÜSSEN[1]

(1) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die IHK Dresden als zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse. Sie kann gemeinsame Prüfungsausschüsse mit anderen IHKs errichten.
(2) Die Mitglieder müssen für die Prüfung sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse erfolgt entsprechend § 2 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
(3) Die IHK beruft die Mitglieder des Ausschusses, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von längstens 3 Jahren.
(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe sich nach den Vorschriften für Zeugen gemäß dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) in seiner jeweils gültigen Fassung richtet.
(5) Die §§ 83,84,86 und 89 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG finden entsprechende Anwendung. Bei der Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger des Prüfungsteilnehmers nach § 20 Absatz 5 VwVfG ist.
(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der IHK und des Betroffenen aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 4 PRÜFUNGSTERMINE UND ANMELDUNG ZUR PRÜFUNG

(1) Die IHK bestimmt den Prüfungsausschuss, Ort und Zeitpunkt der Prüfung und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.
(2) Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK vorgegebenen Form.

§ 5 BELEHRUNG

Die Prüfungsteilnehmer sind vor der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die in der Prüfung zu erreichende Gesamtpunktzahl, die Art der zugelassenen Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 6 TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN UND ORDNUNGSVERSTÖSSE[2]

(1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

---

[1] Überschrift zu § 3 geändert, Absatz 2 Satz 2 wird zu Satz 1, Satz 1 wird zu Satz 2, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 und 6 angefügt durch VV-Beschluss vom 10. April 2019 mit Wirkung zum 1. Juli 2019
[2] § 6 neugefasst durch VV-Beschluss vom 10. April 2019 mit Wirkung zum 1. Juli 2019

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu dokumentieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt.
(4) Behindert oder stört ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten den Prüfungsablauf so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme vorläufig auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsicht getroffen werden.
(5) Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereitenden Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Ebenso kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden, wenn die Täuschung innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung festgestellt wird.
(6) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 bis 5 ist der Prüfungsteilnehmer anzuhören."

§ 7 RÜCKTRITT, NICHTTEILNAHME

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach der Anmeldung vor Beginn der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
(2) Das Gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.

§ 8 PRÜFUNGSANFORDERUNGEN

Die Prüfungsanforderungen ergeben sich im Einzelnen aus den in § 4 AMSachKV festgelegten Prüfungsgebieten. Dazu gehört auch die Kenntnis der in freiverkäuflichen Arzneimitteln üblicherweise verwendeten Pflanzen und Chemikalien (Arzneidrogen).

§ 9 GLIEDERUNG, DURCHFÜHRUNG UND BEWERTUNG DER PRÜFUNG[3]

(1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
(2) Die Prüfung erfolgt schriftlich. Die schriftliche Prüfung kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Die schriftliche Prüfung kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.
(3) Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 75 Minuten.
(4) Die Prüfungsleistung ist mit Punkten zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn 50 % der erreichbaren Gesamtpunkte erzielt werden.
(5) Die IHK regelt die Aufsichtsführung bei der Prüfung.
(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Über die ausnahmsweise Zulassung von Personen, die an der Prüfung nicht beteiligt sind, entscheidet die IHK.
(7) Überregional von einem bei der DIHK-Bildungs-GmbH angesiedelten Expertengremium erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Die Vorschläge zur Besetzung des Gremiums erfolgen durch die IHKs.

[3] § 9 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 ergänzt, Absatz 3 neugefasst, Absatz 8 eingefügt durch VV-Beschluss vom 10. April 2019 mit Wirkung zum 1. Juli 2019

(8) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für Hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 10 FESTSTELLUNG UND BEKANNTGABE DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest.
(2) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage der AMSachKV.
(3) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid. Auf die Vorschriften über die Wiederholungsprüfung in § 11 ist hinzuweisen.

§ 11 WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG

Eine nicht bestandene Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 12 NIEDERSCHRIFT

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 12 A AUFBEWAHRUNGSFRISTEN[4]

(1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 12 sechs Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.
(2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
(3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 1. April 1994 in der Neubekanntmachung vom 9. Dezember 1998 außer Kraft.

[4] § 12 a eingefügt durch Vollversammlungsbeschluss vom 12. April 2018 mit Wirkung zum 1.Juli 2018